

Satzung des TV Ehingen 1913 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck	2
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 3 Verlust der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beiträge.....	2
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit	3
§ 6 Maßregelungen	3
§ 7 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins	3
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§ 9 Vorstand	3
§ 10 Abteilungen	5
§ 11 Protokollierung der Beschlüsse	5
§ 12 Kassenprüfung	5
§ 13 Auflösung des Vereins	5
§ 14 Datenschutz – Persönlichkeitsrechte.....	5

Satzung des TV Ehingen 1913 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.) Der am 09. Juli 1913 in Ehingen gegründete Turnverein führt den Namen

TURNVEREIN EHINGEN 1913 e.V.

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes e. V., des Hegau-Bodensee-Turngaus und des Südbadischen Handballverbandes e. V., Freiburg. Der Verein hat seinen Sitz in 78259 Mühlhausen-Ehingen i. Hegau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Registernummer VR540252 eingetragen.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

4.) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonauslagen. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3.) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder

Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

1.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2.) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Satzung des TV Ehingen 1913 e.V.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Mitglieder können ab dem 15. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2.) Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 6 Maßregelungen

- 1.) Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden: a) Verweis b) Angemessene Geldstrafe c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist vom 14 Tagen einzuberufen, wenn a) der Vorstand dies beschließt b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt per Post an die Mitglieder.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde und durch die örtliche Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5.) Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten: a) Bericht des Vorstandes b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstandes d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge f) Feststellung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. 7.) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. 8.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. 9.) Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Vorstand

Den Vorstand des Vereins bilden:

- a) das geschäftsführende Vorstandsteam
- b) das erweiterte Vorstandsteam
- c.) Präsident
- d) Abteilungsleiter Handball und Gymnastik
- e) Jugendleiter Handball und Kinderturnen
- f) Beisitzer
- g) Ehrenvorsitzende und Fahnenträger

Satzung des TV Ehingen 1913 e.V.

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstandsteam)

- 1.) Das geschäftsführende Vorstandsteam besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern.
- 2.) Das geschäftsführende Vorstandsteam ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3.) Das geschäftsführende Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Tritt ein Teammitglied des geschäftsführenden Vorstandsteam während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand des Vereins ausgeschlossen, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Teammitglieds wählen.
- 4.) Der Verein wird durch zwei Teammitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es gilt das Vieraugenprinzip.

Das erweiterte Vorstandsteam

Das erweiterte Vorstandsteam wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt und besteht aus drei Personen für die Resorts:

- Protokoll (Schriftführer)
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit

Präsident

Der Präsident wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm obliegen die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit bei bestimmten Anlässen und der Ausbau von Beziehungen und Verbindungen.

Abteilungs- und Jugendleiter

Ebenfalls der Vorstandschaft gehören die Abteilungsleiter und Jugendleiter aus den Bereichen Handball und Gymnastik an, die in gesonderten Sitzungen innerhalb der Abteilungen gewählt werden und deren Wahl anlässlich der Jahreshauptversammlung bestätigt wird.

Beisitzer aus den Abteilungen:

Bis zu 6 Beisitzer werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt, aber im turnusmäßigen Wechsel zum Vorstandsteam.

Ehrevorsitzende und Fahnenträger

Zu Ehrevorsitzende ernannte Personen sowie der Fahnenträger haben das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Das Vorstandsteam beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören: a) die Durchführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen der Mitglieder b) die Bewilligung der Ausgaben c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Das geschäftsführende Vorstandsteam ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Es erledigt außerdem Aufgaben, die wegen ihrer geringeren Bedeutung, nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beraten teilzunehmen.

Satzung des TV Ehingen 1913 e.V.

§ 10 Abteilungen

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. 2.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. 3.) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit der Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Satzung des TV Ehingen 1913 e.V.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.06.2019 verabschiedet.